



Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

A. Festsetzungen durch Text:

- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die Festsetzungen bestehender Bebauungspläne und Tekturen in bezug auf die Baugrenzen für Hauptgebäude und Stellplätze, auf das Maß der baulichen Nutzung, auf die Firstrichtung, auf die Dachneigung, auf die Maßangaben, auf die Anzahl der zulässigen Vollgeschoße und auf die Grünordnung.
- Im übrigen gelten für diesen Bebauungsplan die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11 i.d.F. vom 25.06.1974 enthaltenen Festsetzungen und Hinweise.

B. Festsetzungen durch Planzeichen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11/2
- bestehende, unveränderte Baugrenzen
- neu festgesetzte Baugrenzen
- z.B. GR 115 zulässige Grundfläche
- I Anzahl der zulässigen Vollgeschoße
- D Dachgeschoß (nicht als Vollgeschoß)
- 40° Dachneigung
- z.B. Maßangabe in Metern
- Firstrichtung
- Fläche für private Stellplätze

C. Hinweise:

- Baumbestand Beseitigung zulässig
- Baumbestand zu erhalten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 11
- 750/2 Flurnummer
- bestehende Haupt- und Nebengebäude

D. Verfahrensvermerke:

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.07.1990 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 02.05.1991 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs.1 BauGB vom 13.05.1991 bis 13.06.1991 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.
Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeisterin

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.11.1991 bis 13.12.1991 öffentlich ausgelegt.
Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeisterin

4. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.02.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeisterin

5. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan am 20.03.1992 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Zust-VBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 15.06.1992 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).
Fürstenfeldbruck, den
i.A.
jur. Staatsbeamter

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 31.07.1992 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 78 der Stadt Fürstenfeldbruck bekanntgemacht worden. (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, des § 215 BauGB wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeisterin

PLANBEZEICHNUNG:
BEBAUUNGSPLAN NR. 11/2

2. TEILÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 11 FÜR DEN BE-
REICH DES GRUNDSTÜCKS FLUR NR. 750/2

ENTWURF:
E. BAUER

GEZEICHNET:
J. NAUDER

STADTBAUAMT FÜRSTENFELDBRUCK
STADTPLANUNG



BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM	02.05.1991
GEÄNDERT AM	01.10.1991, 25.02.1992
GEÄNDERT AM	
GEÄNDERT NACH LRA VOM	NR AM